

Ausführungsbestimmungen

zur Abgabe von

Betreuungsgutscheinen

für Kinder im Vorschulalter

vom 16. September 2015

Der Gemeinderat von Geuensee erlässt gestützt auf seinen Beschluss vom 17. Juni 2015 zur Einführung der Abgabe von Betreuungsgutscheinen folgende Ausführungsbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zielsetzung	3

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3	Definition	3
Art. 4	Anspruchsberechtigung	3
Art. 5	Antrag	4
Art. 6	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen	4
Art. 8	Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen	5
Art. 9	Änderungen der Verhältnisse	5
Art. 10	Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	6
Art. 11	Überweisung der Betreuungsgutscheine	6

III. Weitere Bestimmungen

Art. 12	Förderbeiträge	7
---------	----------------	---

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13	Inkrafttreten	7
---------	---------------	---

Anhang 1	Tabelle zur Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	8
----------	--	---

Anhang 2	Tabelle maximaler Anspruch	8
----------	----------------------------	---

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹Die Gemeinde Geuensee führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

²Die Verantwortung für die Umsetzung der Dienstleistung Betreuungsgutscheine liegt beim Ressort „Zentrale Dienste“.

³Die Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

Art. 2 *Zielsetzung*

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und Alleinerziehenden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3 *Definition*

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Geuensee, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 *Anspruchsberechtigung*

¹Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde Geuensee;
- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist oder Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in derselben anerkannten Tagesfamilie betreut wurden.
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuererklärung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf oder, bei Quellensteuerpflichtigen Personen, die aktuellen Lohnausweise.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung Geuensee einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung (Ressort „Zentrale Dienste“) und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeits-schutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von CHF 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. CHF 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren/satzbestimmenden Einkommen zuzüglich

- 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000.00 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von CHF 100'000.00 übersteigt;

- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge welche die Gesamtsumme von CHF 20'000 pro Steuerjahr übersteigen;
- Kosten für den Liegenschaftsunterhalt der effektiven oder pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss Art. 5.1 ihre Lohnausweise ein.

Art. 8 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

¹ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

² Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art 6.1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 9 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Geuensee innert fünf Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Das Ressort „Zentrale Dienste“ nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter auf deren Antrag hin ins Projekt auf, sofern diese die Rahmenbedingungen - insbesondere die Qualitätsanforderungen gemäss „Verband Luzerner Gemeinden“ - erfüllen. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Betreuungsgutscheine sind bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen gültig.

² Das Ressort „Zentrale Dienste“ entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Betreuungsinstitutionen für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine.

³ Die für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine anerkannten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Geuensee nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁴ Die am Projekt beteiligten Institutionen müssen über gültige Betriebsbewilligungen verfügen.

⁵ Die am Projekt beteiligten Institutionen halten sich an die administrativen Vorgaben der Gemeindeverwaltung Geuensee.

⁶ Institutionen, für die Betreuungsgutscheine gültig sind, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden. Kitas, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept verfügen.

⁷ Zur Sicherung der Qualität hat das Ressort „Zentrale Dienste“ nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, für die Betreuungsgutscheine gültig sind, Kontrollen durchzuführen.

⁸ Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.

⁹ Das Ressort „Zentrale Dienste“ führt eine Liste mit Betreuungsinstitutionen, bei denen Betreuungsgutscheine eingesetzt werden können.

Art. 11 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde Geuensee kann Beiträge für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2022 in Kraft.

Geuensee, 16. September 2015

geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 23. Mai 2018 (in Kraft ab 1. August 2018 – Anhang 1)

geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 7. Juli 2022 (in Kraft ab 1. August 2022)

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Monika Zwahlen
Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin



Anhang 1: Tabelle zur Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine
(Art. 6 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen)

Einkommen von	Einkommen bis	Tagesstätte pro Tag		Tageseltern pro Stunde
		Kinder von 3 bis 18 Monaten	Kinder ab 18 Monaten	
0	20000	107	77	8.—
20001	24000	102	72	7.50
24001	28000	96	66	7.—
28001	32000	91	61	6.50
32001	36000	85	55	6.—
36001	40000	80	50	5.50
40001	44000	74	44	5.—
44001	48000	69	39	4.50
48001	52000	63	33	4.—
52001	56000	58	28	3.50
56001	60000	52	22	3.—
60001	64000	47	17	2.50
64001	68000	30	11	2.—
68001	72000	16	8	1.50
72001	92000	10	6	1.—

Anhang 2: Maximaler Anspruch in Tagen
(Art. 6 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236